

[88] III. In Abwesenheit Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, und Seiner Königlichen Hoheit, des Erbgroßherzogs, ist von dem Großherzoglichen Gesamt-Ministerium dem Adolph Hommel, Chemiker und praktischer Photograph zu Hanau, ein Erfindungs-Patent auf ein eigenthümliches Verfahren zur Herstellung sogenannter photoplastographischer Bilder, nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Beschreibung unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt von 1843 Seite 13 — 16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von Fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die gedachte Erfindung im Großherzogthum oder in einem der übrigen deutschen Staaten zur Ausführung gebracht sei.

Nachdem die desfallsige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden, wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 11. August 1875.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

Dr. Flemming.

[89] IV. In Abwesenheit Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, und Seiner Königlichen Hoheit, des Erbgroßherzogs, ist dem Spinnereibesitzer Friedrich Bockhacker zu Hüdeswagen (Rheinprovinz) von dem Großherzoglichen Gesamt-Ministerium ein Erfindungs-Patent auf eine aräometrische Wollwage, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Zeichnung und Beschreibung unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt vom Jahre 1843 Seite 13 — 16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von Fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen